

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.08.2015

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-28/14

Zulassungsnummer:

Z-56.212-3596

Geltungsdauer

vom: **10. August 2015**

bis: **24. April 2019**

Antragsteller:

Kvadrat Soft Cells

Klubiensvej 22, Pakhus 48

2150 Nordhavn

DÄNEMARK

Zulassungsgegenstand:

Vorgefertigte Paneel-Elemente aus einem Aluminiumrahmen sichtseitig mit einem Polyestergerewebe abgedeckt

"Soft Cells Aesthetic"

"Soft Cells Standard"

"Soft Cells Broadline"

"Soft Cells Lowtone"

als schwerentflammbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der vorgefertigten Paneel-Elementen aus einem Aluminiumrahmen, sichtseitig mit einem Polyestergewebe und ggf. mit einem weiteren Polyestergewebe oder einem Glasgewebe rückseitig bespannt und/oder mit Mineralwolleplatten ausgefacht, in vier Ausführungsvarianten, "Soft Cells Aesthetic", "Soft Cells Standard", "Soft Cells Broadline" und "Soft Cells Lowtone" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Paneel-Elemente nach Abschnitt 2.1.1 dürfen im Innenausbau für nichttragende Wand- und Deckenbekleidungen und für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach DIN EN 13964¹ als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden und müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

1.2.2 Die Paneel-Elemente dürfen auf massiv mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1² bzw. der Baustoffklasse DIN 4102-A mit einer Dicke ≥ 6 mm und einer Rohdichte ≥ 650 kg/m³ mechanisch mit metallischen Befestigungsmittel befestigt werden.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss ≥ 80 mm betragen.

Zwischen den Paneel-Elementen dürfen Fugen stumpf gestoßen sein. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

1.2.3 Die Eignung der Paneel-Elemente für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Paneel-Elemente verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten.

1.2.5 Für die Verwendung der Paneel-Elemente für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteiferer Funktion (z. B. als tragende und aussteifernde Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.6 Die Paneel-Elemente dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Paneel-Elemente müssen wie folgt ausgeführt sein (siehe Anlage 1):

Die Paneel-Elemente "Soft Cells Aesthetic" müssen aus einem Aluminiumrahmen bestehen, worauf sichtseitig ein Polyestergewebe einlagig – den Aluminiumrahmen verdeckend – mittels einer Edelstahlrahtspirale gespannt wird.

Die Paneel-Elemente "Soft Cells Standard" müssen aus einem Aluminiumrahmen bestehen, worauf sowohl sichtseitig als auch rückseitig ein Polyestergewebe – den Aluminiumrahmen

¹ DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren.

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

verdeckend – je mittels einer Edelstahldrahtspirale gespannt wird. Der Abstand zwischen dem vorderseitigen und dem rückseitigen Gewebe muss 15 ± 2 mm betragen.

Die Paneel-Elemente "Soft Cells Broadline" müssen aus einem Aluminiumrahmen bestehen, worauf sichtseitig ein Polyestergewebe – den Aluminiumrahmen verdeckend – mittels einer Edelstahldrahtspirale gespannt wird. Rückseitig wird der Aluminiumrahmen mit Mineralwolleplatten ausgefacht. Der Abstand zwischen dem vorderseitigen Gewebe und der Ausfachtung aus Mineralwolle muss 12 ± 2 mm betragen.

Die Paneel-Elemente "Soft Cells Lowtone" müssen aus einem Aluminiumrahmen bestehen, worauf sichtseitig ein Polyestergewebe und rückseitig ein Glasfilamentgewebe – den Aluminiumrahmen verdeckend – je mittels einer Edelstahldrahtspirale gespannt werden. Rückseitig wird der Aluminiumrahmen mit Mineralwolleplatten, direkt auf dem rückseitigen Glasgewebe aufliegend, ausgefacht. Der Abstand zwischen dem vorderseitigen und dem rückseitigen Gewebe muss 12 ± 2 mm betragen.

Die Höhe des Aluminiumrahmens muss bei allen Ausführungsvarianten 49 mm betragen.

- 2.1.2 Das sichtseitige Polyestergewebe darf bei allen Ausführungsvarianten rückseitig mit einem EVA-basierten Kleber sowie mit metallischen Befestigungsprofilen in den Ecken befestigt werden.
- 2.1.3 Die Paneel-Elemente müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 mindestens die Anforderungen an Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1³ erfüllen.
- 2.1.4 Die Eigenschaften der Einzelkomponenten (Flächengewichte, Rohdichten, Dicken, Brandverhalten) müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.5 Die chemische Zusammensetzung der Paneel-Elemente muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.
- Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Paneel-Elemente zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Transport und die Lagerung der werkseitig hergestellten Paneel-Elemente müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Paneel-Elemente, die Verpackung oder das Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Paneel-Elementen, der Verpackung oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers der Paneel-Elemente

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.212-3596

Seite 5 von 6 | 10. August 2015

- Zulassungsnummer: Z-56.212-3596
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar, entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter dem Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Abschnitt 2.1, entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

4

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Paneel-Elemente sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Nachweise sind in jedem Einzelfall durch den Bauherrn bzw. den von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten in eigener Fachkompetenz zu führen.

3.2 Brandverhalten

Die Paneel-Elemente sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schwerentflammbare Baustoffe.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Paneel-Elemente mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13964¹ sind gemäß Abschnitt 1.2 zu verwenden.

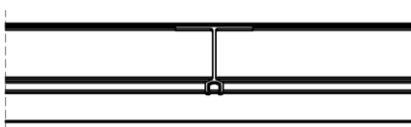
4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Paneel-Elemente zusätzlich mit anderen Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt



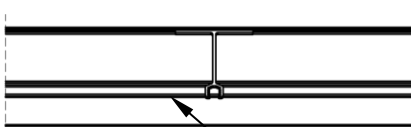
"Soft Cells Aesthetic"



Vorderseitiges Polyestergewebe
 Trevira CS



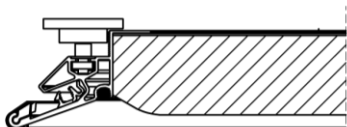
"Soft Cells Standard"



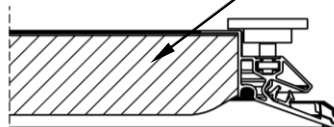
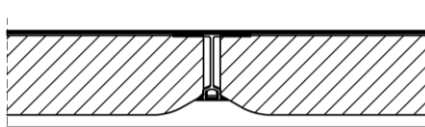
Rückseitiges Polyestergewebe
 Trevira CS



Vorderseitiges Polyestergewebe
 Trevira CS

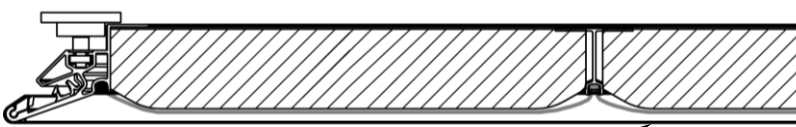


"Soft Cells Broadline"

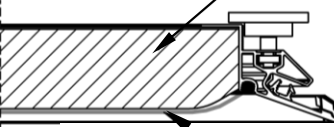
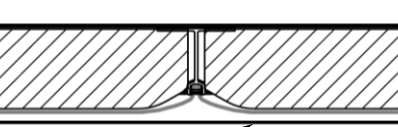


Ausfächung aus Mineralwolle

Vorderseitiges Polyestergewebe
 Trevira CS



"Soft Cells Lowtone"



Ausfächung aus Mineralwolle

Vorderseitiges Polyestergewebe
 Trevira CS

Rückseitiges Glasfilamentgewebe
 Kvadrat Glass no 1

Vorgefertigte Panel-Elemente aus einem Aluminiumrahmen sichtseitig mit einem Polyestergewebe abgedeckt

Aufbau der Panel-Elemente je nach Ausführungsvariante

Anlage 1